

**Klarstellung in Bezug auf die Mindestumweltkriterien für Verpflegungsdienstleistungen und die Lieferung von Lebensmitteln, angewandt mit interministeriellem Dekret vom 25. Juli 2011.**

**Frage 1** – *Der letzte Absatz des Umweltkriteriums 5.3.1 „Herstellung von Lebensmitteln und Getränken“ schreibt vor, dass die Obst- und Gemüseprodukte saisonal nach dem von jeder einzelnen Vergabestelle festgelegten saisonalen Lebensmittelkalender auf der Grundlage der in der Region angebauten Produkte und „im Freiland angebaut“ werden müssen. Wie kann die Vielfalt der Ernährung im Hinblick auf eine breitere Nährstoffversorgung auch in Regionen gewährleistet werden, in denen die Artenvielfalt an Obst und Gemüse geringer ist und in denen es keine für den Freilandanbau geeigneten klimatischen Bedingungen gibt, insbesondere in den Wintermonaten?*

Um eine ausreichende Vielfalt an Obst- und Gemüseprodukten zu gewährleisten, wird klargestellt, dass die Vergabestelle einen saisonalen Lebensmittelkalender „auf der Grundlage der in der jeweiligen Region angebauten Produkte“ festlegen kann, der auch andere auf nationaler Ebene verfügbare Obst- und Gemüsesorten umfassen kann, falls dieser unter Berücksichtigung ausschließlich jenes Kultivars, das an die klimatischen Bedingungen der Referenzregion angepasst ist, zu eingeschränkt sein sollte. Was die Anforderung in Bezug auf die Art des Anbaus „auf offenem Feld“ anbelangt, so sollte diese Anforderung, die keinen Nachweis vorsieht, durch das Wort „vorzugsweise“ ergänzt werden, um nicht übermäßig einschränkend zu sein.